

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur sechsten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 19.02.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV.NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.02.2022 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2005 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 53 vom 30. Dezember 2005, S. 513) in der Fassung zur fünften Änderung vom 27.11.2017 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 43/2017 vom 29.11.2017, S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 5

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „von 8,84 EUR,“ wird gestrichen.
Stattdessen werden die Wörter „nach Maßgabe des § 3a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzend mit aufgenommen.
2. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „von 80,00 EUR je Stunde“ wird gestrichen. Stattdessen werden die Wörter „nach Maßgabe des § 3a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzend mit aufgenommen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Betrag „von 8,84 EUR je Stunde“ wird gestrichen. Stattdessen werden die Wörter „nach Maßnahme des § 3a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzend mit aufgenommen.

2. § 13

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „der“ gestrichen und durch das Wort „einer“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Vergabe“ durch „Auftragsvergabe“ ersetzt. Das Wort „(netto)“ wird hinter der Zahl „25.000 EUR“ ergänzend in Klammern mit aufgenommen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird der Satz wie folgt gefasst:
„bei arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen (ohne Wertgrenze), bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR (netto), bei Auftragsvergaben im Bereich der VOB, der UVgO, oder des GWB i.V.m. der VgV bis zu 25.000 EUR (netto).“
2. In Ziffer 2 wird der Satz wie folgt gefasst:
„bei Verträgen, die aufgrund eines regelkonformen Ausschreibungsverfahrens nach Entscheidung des hierzu ermächtigten Ausschusses geschlossen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur sechsten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 187 bis 209



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 19. Februar 2022

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Lauterbach
Tel.-Nr.: 0203 283-3742

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.26 -Untermeiderich- zwischen Bergstraße, Im Binnendahl, Bredowstraße, Bruchfeldstraße, ehemalige Katzbachstraße und Kronprinzenstraße vom 12.03.2007, ortsüblich bekannt gemacht am 30.03.2007, sowie alle weiteren Beschlüsse zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.26 -Untermeiderich- werden aufgehoben.

Duisburg, den 14. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr.: 0203 283-6614

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH zur Entnahme von Grundwasser für die Bauwasserhaltung mit einer Gesamtförderleistung von 48.384 m³/a

Zur Erschließung des Neubaugebietes „6 Seen Wedau“ sind zur Errichtung der Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund hoher Grundwasserstände Grundwasserhaltungen notwendig. Die hier betroffenen Bereiche beziehen sich ausschließlich auf geplante Maßnahmen der südlichen Teilfläche, welche eine Größe von rd. 64,3 ha aufweist. Auf dieser Fläche sind neben Wohnbauflächen auch Flächen für die Nahversorgung, urbane Gebiete, nichtstörende Gewerbenutzungen, Sportflächen, Kleingärten sowie großflächige Grün- und Freiflächen vorgesehen. Das aus dem Baugebiet anfallende Niederschlagswasser soll im nördlichen Bereich künftig über ein Regenklärbecken (Lamellenklärer) vorgereinigt und in die Regattabahn eingeleitet werden. Aufgrund hoher Grundwasserstände, sind im Umfeld der geplanten Maßnahme für weitere Baugruben bereits Grundwasserentnahmen genehmigt worden.

Für die Baugrube des Lamellenklärers für das Baugebiet 6 Seen Wedau an der Masurenallee beantragte die Antragstellerin mit Antrag, datiert auf den 21.10.2021, die Entnahme von Grundwasser in Höhe von 48.384 m³ zur Bauwasserhaltung auf dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 23, Flurstücke 341 und 342 und eine Wiedereinleitung des geförderten Wassers in das Grundwasser über eine Versickerungsmulde auf dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 23, Flurstück 343. Die GEBAG Flächenentwicklungsgesellschaft mbH hat auch im unmittelbaren Umfeld der hier geplanten Maßnahme, bereits im Dezember, eine Erlaubnis für die Bauwasserhaltung zur Umsetzung der Schachtabgrube des zum Lamellenklärer nächstgelegenen Schachtes erhalten.

Aufgrund von Verzögerungen im Antragsverfahren ist der Beginn der Maßnahme auf Anfang Februar verschoben worden.

Das Ende der Baumaßnahme liegt voraussichtlich bei Ende Februar. Die benötigte Wassermenge wurde nur für den genannten Zeitraum ermittelt und darf nicht überschritten werden.

Für die Neubeantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts sieht das Umweltverträglichkeitsgesetz nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ Ziffer 13.3.3 eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ vor, da die beabsichtigte jährliche Fördermenge den Schwellenwert von 5.000 m³ überschreitet. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei einem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG im vorliegenden Fall von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht

unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Geeignete Unterlagen für eine Vorprüfung wurden nicht vorgelegt. Die entsprechenden Träger Öffentlicher Belange (TÖPs) wurden im Verfahren beteiligt und hinsichtlich der nach UVPG zu prüfenden Belange angehört.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen und, dass nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und nach Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger des öffentlichen Rechts, mit der Erteilung der Erlaubnis gerechnet werden kann.

Das Vorhaben hat durch lokale Änderungen der Grundwasserstände in geringem Maße Auswirkungen auf das Grundwasser. Die höchsten Absenkungen erfolgen lokal im unmittelbaren Umfeld der Baugrube in dem keine erheblichen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu erwarten sind. Im weiteren Umfeld der Absenktrichter mit einer Reichweite von etwa 166 m befindet sich ein Gewässer, die Regattabahn. Über weitere definierte Schutzgüter liegen mir keine Erkenntnisse vor. Das Gewässer

wird durch die Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst, da der Absenktrichter in diesem Bereich nur noch eine geringe Absenkung im Bereich natürlicher Schwankungen aufweist. Generell ist mit einer geringeren Wasserentnahmemenge und einem weniger ausgeprägten Absenktrichter zu rechnen, da mehrere Maßnahmen im Umfeld aufeinander einwirken. Die Gesamtentnahmemenge zum Auslösen einer UVP-Pflicht wird jedoch auch mit allen bereits beantragten Maßnahmen nicht erreicht. Das Wasser wird dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt und die Änderung des Grundwasserspiegels ist aufgrund der kurzfristigen Dauer reversibel. Die Maßnahme bzw. das Zusammenwirken der Maßnahmen, hat keinen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die weiteren Wasserhaltungen oder sonstige Schutzgüter im Gebiet. Durch die Entnahme in den Wintermonaten, bei generell erhöhten Grundwasserständen sind keine Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten. Mit den generellen Belastungen durch Baustellen (Straßensperrungen, Lärm und Staubemissionen) muss gerechnet werden, jedoch genügen die Auswirkungen nicht, um eine UVP-Pflicht auszulösen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Vorlage eines UVP-Berichts ist daher nicht erforderlich, in der Erlaubnis wird die Jahreshöchstmenge von 48.384 m³ festgesetzt. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Der zugehörige Bericht kann jederzeit bei der zuständigen Behörde eingesehen werden.

Duisburg, den 25. Januar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Christina Lehnen

*Auskunft erteilt:
Frau Lehnen
Tel.-Nr.: 0203 283-3036*

Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A40 zwischen der Anschlussstelle Duisburg Kaiserberg und der Anschlussstelle Mülheim-Dümpten von Bau-km 43+940 bis 50+090 Bau-km (FR Dortmund) und bis 50+120 (FR Venlo); einschließlich Anpassung des Entwässerungssystems von ca. Bau-km 43+760 bis Bau-km 43+940 der A40

auf dem Gebiet

- der Stadt Duisburg
- der Stadt Mülheim
- der Stadt Rhede
(Kompensationsmaßnahmen)

Vorhabenträger:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen | Außenstelle
Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum

vormals: Landesbetrieb Straßenbau NRW,
Regionalniederlassung Ruhr

Hinweis: Die Autobahn GmbH des Bundes hat zum 01.01.2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG übernommen und ist gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen (vgl. Art 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz) eingetreten.

Die Autobahn GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).



Mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2020 wurde die Bezirksregierung Münster als zuständige Planfeststellungsbehörde bestimmt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum **vom 21.03.2022 bis zum 20.04.2022 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> **Planfeststellung Straße**

Stichwort:

Ausbau A40 Duisburg-Kaiserberg bis Mülheim-Dümpten

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot **bei der Stadt Duisburg** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

**Stadtverwaltung Duisburg
Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
(Eingang Moselstraße)
47051 Duisburg**

**während der Dienststunden Montag
bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
bitte bei der Pförtnerloge anmelden**

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und der daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den betroffenen Städten lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung aufgrund weiterer Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel:

0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 20.05.2022 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der **Stadt Duisburg, Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg** Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de; Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer DE-Mail in schriftformwahrender Versandart nach § 5

Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) **und sind zwingend zu beachten. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.**

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom **21.03.2022 bis 20.05.2022** gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen

Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Autobahn GmbH	
1a/b	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Dip. Ing Gerhard Kohl; Göttingen	19.02.2021
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
17.1	Schalltechnische Untersuchung		
17.2	Luftschadstoffgutachten	Büro Lohmeyer GmbH, NL Dorsten	Dezember 2020
18.1	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)	Dip. Ing Gerhard Kohl; Göttingen	17.11.2021
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Dip. Ing Gerhard Kohl; Göttingen	18.05.2020
19.2.1	Artenschutz	Dip. Ing Gerhard Kohl; Göttingen	18.05.2020
19.3	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	grünplan; Dortmund	Juli 2017
22	Verkehrsuntersuchung A40: 6-streifiger Ausbau AS Duisburg-Kaiserberg bis AS Essen Frohnhausen	DTV Verkehrsconsult GmbH; Aachen	September 2019



9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Duisburg, den 14. Februar 2022

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Amtsleiter

Auskunft erteilt:
Frau Würschem
Tel.: 0203 283-4752

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsantrag der TSR Recycling GmbH & CO. KG am Standort Schrottplatz 2 bis 10, 47138 Duisburg

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die TSR Recycling GmbH und Co. KG, Brunnenstr. 138 in 44536 Lünen, hat am Standort Schrottplatz 2-10 in 47138 Duisburg (Gemarkung: Ruhrort; Flur: 45; Flurstücke 15, 17) bei der Stadt Duisburg als zuständige Genehmigungsbehörde einen Antrag zur Änderung

- einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV),
 - i.V.m. einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.9.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV),
- gem. § 16 BImSchG gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist im Wesentlichen die **Errichtung** und der **Betrieb** einer neuen **Schredderanlage** bei gleichzeitiger Außerbetriebnahme der alten Schredderanlage, an einem anderen Standort innerhalb des gleichen Betriebsgeländes. Die Behandlungskapazität der Schredderanlage soll von 358.000 Tonnen pro Jahr (1.280 t/d) auf insgesamt 440.000 Tonnen pro Jahr (1.680 t/d) erhöht werden. Die Gesamtlagerfläche des **Schrottplatzes** soll von 61.430 m² auf 54.000 m² reduziert werden, bei Beibehaltung der Lagerkapazität von 52.000 Tonnen.

Antragsgegenstand ist auch:

- Befestigung einer Fläche von ca. 20.000 m² im Bereich des geplanten zu errichtenden Schredders, sowie angrenzend.

- Errichtung und Betrieb eines Technikgebäudes für Trafo, Hydrauliktank und Steuerstand
- Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungshalle für die Nebenstoffströme Schredderleichtfraktion (SLF) und Schredderschwerfraktion (SSF), welche per Sichtung sowie Magnet aus dem Hauptstrom separiert werden
- Errichtung und Betrieb einer Output-Lagerhalle für Schredderleichtfraktion (SLF) und Schredderschwerfraktion (SSF) von ca. 1500 m²
- Errichtung einer Schallschutzwand
- Errichtung einer 600 m² großen AwSV-Fläche. Diese dient u.a. als Sicherstellungsfläche für Fehlanlieferungen
- Errichtung und Betrieb einer Verladestation für die Beladung von LKW
- Verlagerung der vorhandenen Schiffverladestation
- Verlagerung der Umfahrgleise und zusätzliche Errichtung eines zweiten Verladegleises
- Errichtung und Betrieb einer Waggonverladestation

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellstmöglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG, sowie die zugehörigen Antragsunterlagen **liegen** gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit **vom 07.03.2022 bis einschließlich 06.04.2022** bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort nach telefonischer Terminvereinbarung zu den angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden:

1. Stadt Duisburg
Untere Immissionsschutzbehörde
Friedrich-Wilhelm-Str. 96
47051 Duisburg
Terminvereinbarung unter:
0203 283 5737
oder
immissionsschutz@stadt-duisburg.de
Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags von
09:00 bis 16:00
freitags vom 09:00 bis 14:00
(Terminvereinbarungen außerhalb der
Öffnungszeiten sind ggf. möglich)

2. Stadt Duisburg
Bezirksverwaltung Meiderich / Beeck
Raum 201
Von-der-Mark-Str. 36
47137 Duisburg
Terminvereinbarung unter:
0203 283 7523
oder
bza.meiderich@stadt-duisburg.de
montag bis donnerstag von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Welche Verhaltensregeln (z.B.: 2G, 2G+, 3G) zum Zeitpunkt der Einsichtnahme gelten, werden bei der Terminvereinbarung mitgeteilt. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme einen Termin.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage) bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 06.05.2022 Einwendungen** gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich oder elektronisch mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift zu erheben. Schriftlich sind die Einwendungen an die o.g. Adresse der Unteren Immissionsschutzbehörde, elektronisch als einfache E-Mail, an die E-Mail-Adresse immissionsschutz@stadt-duisburg.de mit Betreff „Genehmigungsverfahren TSR“, zu senden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin, sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zunächst wird der **Erörterungstermin** auf den

08.06.2022
ab 10:00 Uhr

bestimmt.

Sofern er stattfindet, findet er im

Evangelischen Gemeindezentrum
Meiderich,
Auf dem Damm 8,
47137 Duisburg.
statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an dem Folgetag am gleichen Ort ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Da der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können Pandemie-Einschränkungen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz). Soweit auf den Erörterungstermin nicht verzichtet wird, findet dieser ggf. ohne Herstellung der Öffentlichkeit statt. Die Entscheidung darüber wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Duisburg, den 11. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Andreas Bäumges

Auskunft erteilt:
Herr Bäumges
Tel.-Nr.: 0203 283-3083

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Huckingen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße

Düsseldorfer Landstraße von Hausnummer 382 bis 388 und 392 bis 402

Gemarkung Huckingen, Flur 67, Flurstücke 606, 687, 619

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 21. Januar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amtsleiterin
Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353



Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Buchholz

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße

Am Schellberg von Hausnummer 2 bis Hausnummer 14

Gemarkung Huckingen, Flur 39, Flurstücke 1399, 1407, 1414 und Flur 42, Flurstücke 377, 390

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 21. Januar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amtsleiterin
Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster

*Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353*





Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Wanheim-Angerhausen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße

Am Bierweg (Gemarkung Huckingen Flur 16 Flurstück 660)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 21. Januar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amtsleiterin
Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg Wanheim-Angerhausen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße

Am Duisburger Richtweg von Hausnummer 37 bis Am Bierweg

Gemarkung Huckingen, Flur 16, Flurstück 403 tlw.

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 21. Januar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amtsleiterin
Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg Wanheim-Angerhausen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße

Am Gebrannten Heidgen von Am Bierweg bis Zum Eichelskamp

Gemarkung Huckingen, Flur 16, Flurstück 677

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigefügt werden.

Duisburg, den 21. Januar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amtsleiterin
Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353



Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg Wanheim-Angerhausen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße

Zum Eichelskamp von Hausnummer 13 bis Am Gebrannten Heidgen

Gemarkung Huckingen, Flur 16, Flurstücke 367 tlw., 661

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

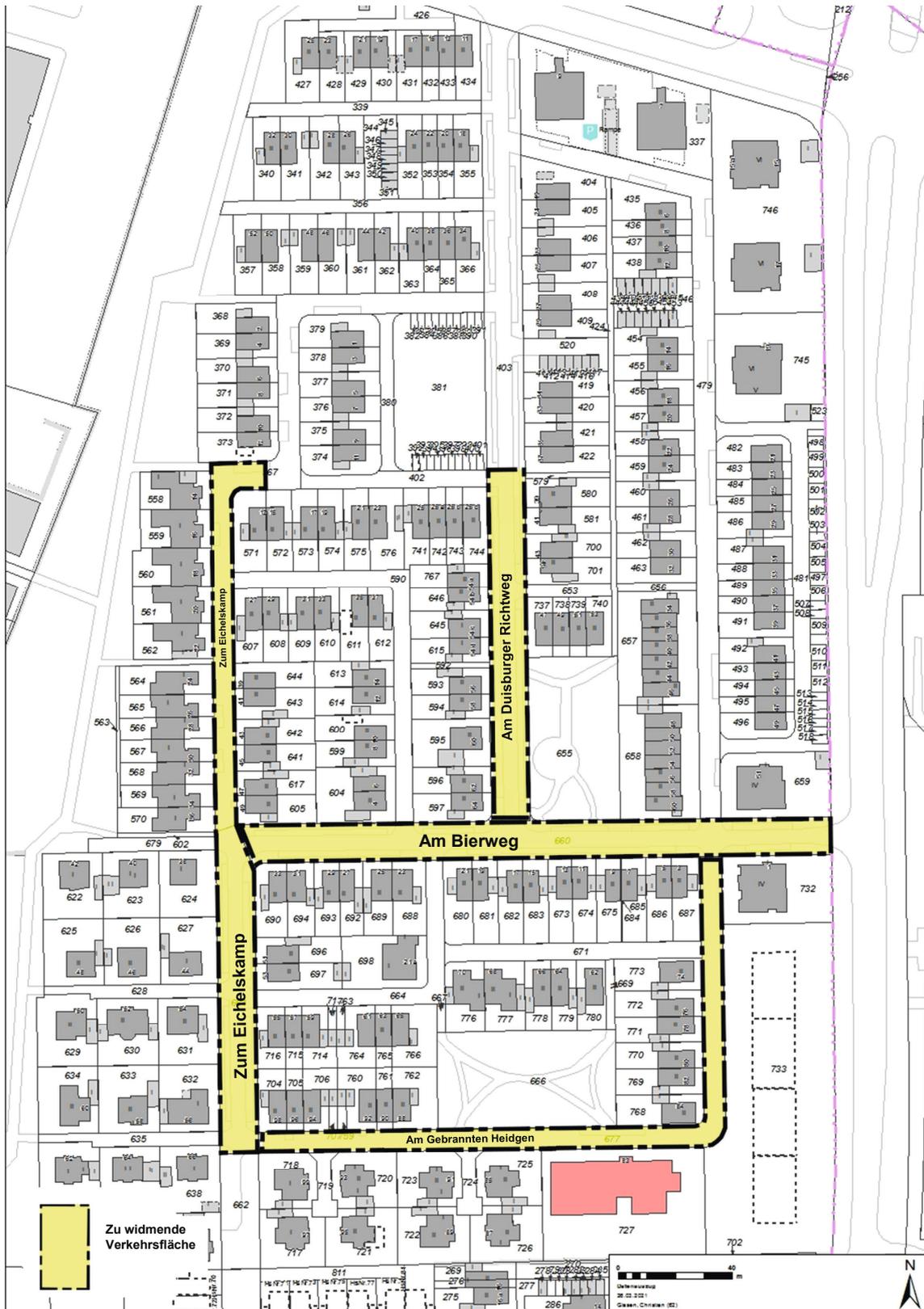
Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 21. Januar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amtsleiterin
Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353





Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg- Rumeln-Kaldenhäusen

*Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353*

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße

Franz Liszt-Straße

von Hausnummer 5 bis Wagnerstraße

und

von Hausnummer 40 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 708, Gemarkung Rumeln, Flur 3,

gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörendem Lageplan,

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 1. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster





Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 25.01.2022 wurde die Gesellschaft FürsorgeLeben gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG befristet auf ein Jahr öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 25. Januar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Leiter des Jugendamtes

*Auskunft erteilt:
Frau Omers
Tel.-Nr.: 0203 283-5098*

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 2725, ausgestellt für Frau Busra Sen.

Duisburg, den 9. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Weber

*Auskunft erteilt:
Herr Weber
Tel.-Nr.: 0203 283-4461*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Das Sparkassenbuch Nr. 3202612754 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Februar 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3224038236 (alt 124038233) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Februar 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200636995 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Februar 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201987082, 3203293554, 3203192541 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Februar 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202164855 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. Februar 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203305804 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. Februar 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227135823 (alt 127135820) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Februar 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202401232 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Februar 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



www.gd.nrw.de



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de